

Satzung

des



**Hausberg – Wettertal -
Sängerbundes**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Hausberg – Wettertal – Sängerbund, nachfolgend HWS genannt, gegründet 1861 (Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Chorverband (DCV)), ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Chören sowie Instrumental- und Tanzgruppen, die einem Mitgliedsverein angeschlossen sind.

Sitz des Sängerbundes ist in 35510 Butzbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sängerbund wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der HWS nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem HSB und DCV wahr.

Zweck und Aufgabe des HWS ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Veranstalten von Wertungs- und Kritiksingen, Konzerten sowie die Aus- und Weiterbildung des Chorleiternachwuchses.
- Die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Chöre.
- Die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen.

Er steht seinen Mitgliedsvereinen unterstützend und beratend zur Seite.

Der HWS ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HWS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der HWS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerbundes als Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des HWS sowie mit Aufgaben zur Förderung des HWS betraute Mitglieder haben gegenüber dem HWS einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem HWS zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des HWS und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe.

Eine Ehrenamtszuschale gem. ESTG kann geleistet werden.

Es darf keine Person oder kein Mitgliedsverein durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

Mitglied des HWS kann grundsätzlich jeder Gesangverein mit einem ordnungsgemäß gewählten Vorstand werden, der die Satzung des Sängerbundes anerkennt und bereit ist, dessen Beschlüsse auszuführen und an den Veranstaltungen des Sängerbundes aktiv teilzunehmen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand, der über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Mit der Aufnahme des Vereins in den Sängerbund erwirbt er die Mitgliedschaft des übergeordneten Dachverbandes.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Rückstand in der Beitragszahlung

Zu 2a)

Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Zu 2b) und c)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Verein trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist oder gegen die Satzung des Sängerbundes oder übergeordneten Bundes verstößt sowie das Ansehen oder die Interessen beider Bünde schädigt. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Vereines steht demselben die Möglichkeit des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

Vereine können nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen Sängergesellschaft sein, wenn sie dem HWS angehören.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft. Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsfreiheit gewährt. Es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen des HWS.

§ 5 Rechte der Mitgliedschaft

Nach ordnungsgemäßer Aufnahme, sechsmonatiger Mitgliedschaft und erfolgter Beitragszahlung hat der Verein Anspruch auf Ehrung seiner aktiven Mitglieder, die 25, 40, 50 oder mehr Jahre dem Chorgesang dienen. Die Ehrung der aktiven Mitglieder kann nur auf Antragstellung, acht Wochen vorher, auf vorgeschriebenem Formular erfolgen.

Es werden die Ehrungsrichtlinien der übergeordneten Sängerbünde zugrunde gelegt.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge, die Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Höhe des Bundesbeitrages richtet sich nach den Beschlüssen des Hessischen Sängerbundes. Die Beiträge werden für das laufende Jahr bis spätestens 31. März dieses Jahres eingezogen.

Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres erhalten die Vereine eine Aufstellung über den Jahresbetrag, Gebühren und sonstige Umlagen.

Die Vereine verpflichten sich, die elektronische Mitgliederverwaltung des Hessischen Sängerbundes eigenständig zu führen. Dies betrifft sowohl die Angaben über die Anzahl der Sängerinnen und Sänger als auch die notwendigen Angaben über die Vorstände.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied gegenüber dem HWS für sämtliche dem Verein mit der Beitragszahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem HWS nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Organe des HWS

Organe des HWS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Bundesvorstand
3. der Musikausschuss
4. die Revisoren

§ 8 Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden [Stellvertreter]
3. dem Schatzmeister [Rechner]
4. dem Schriftführer
5. dem Kreischorleiter
6. bis zu sechs Beisitzern [davon sollte einer Jugendvertreter sein]
7. dem Pressewart

Die unter 1-4 genannten Vorstandsmitglieder stellen im Sinne des § 26 BGB den sogenannten „geschäftsführenden Vorstand“ dar.

Der HWS wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten.

Der Schriftführer hat über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung sowie über alle Vorstandssitzungen eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Er kann diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied delegieren.

§ 9 Der Musikausschuss

Der Musikausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden (Kreischorleiter)
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Er kann bei Bedarf auf 3 Mitglieder erweitert werden.

Außerdem können auf Vorschlag des Kreischorleiters jeweils nach Bedarf Gastmitglieder ohne Stimmrecht zu den Musikausschusssitzungen hinzugezogen und mit Fachaufgaben beauftragt werden.

Die Aufgabe des Musikausschusses besteht in der Beratung des Vorstandes und der Mitgliedsvereine in allen musikalischen Fragen des Chorgesanges, der Chorliteratur und der Chorleiterangelegenheiten. Er wirkt bei den musikalischen Veranstaltungen auf Sängerkreisebene mit. Der Kreischorleiter kann zu diesem

Zwecke, nach eigenem Ermessen, bei Bedarf, besondere Sitzungen abhalten und Anregungen an den Vorstand herantragen.

Der Musikausschuss wird aus der Mitte einer Versammlung der Chorleiter der Mitgliedsvereine gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Musikausschuss wählt seinen Vorsitzenden (Kreischorleiter) und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Kreischorleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Bundesvorstand.

Abwesende Personen, die für ein Amt im Musikausschuss kandidieren, sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Kommt es mangels Beteiligung der Chorleiter bei der Versammlung nicht zur Wahl, so wird der Kreischorleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des HWS. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

Die Revisoren sind jährlich zu wählen; eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bundesvorstand § 8
- b) dem Musikausschuss § 9
- c) den Revisoren § 10
- d) den Delegierten § 11

Maßgebend für die Berechtigung zur Entsendung von Delegierten ist die Beitragszahlung (aktive Sängerinnen und Sänger) des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

Es entfallen bei Vereinen

bis 30 Sängerinnen und Sängern	1 Delegierter,
bis 60 Sängerinnen und Sängern	2 Delegierter,
über 60 Sängerinnen und Sängern	3 Delegierter,

Nur anwesende Delegierte haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Auch weitere Vereinsmitglieder, die jedoch kein Stimmrecht haben, können an der Versammlung teilnehmen. Neben den Delegierten ist auch der Bundesvorstand stimmberechtigt.

Die Chorleiter der Mitgliedsvereine sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt, außer bei der Wahl des Musikausschusses (§ 9).

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des HWS. Sie setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Vereine oder deren Delegierten und den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes und ihre Genehmigung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Bundesvorstandes
- d) Bestätigung des Musikausschusses oder Wahl des Kreischorleiters
- e) Wahl der Revisoren
- f) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- g) Beschlussfassung über Veranstaltungen des Sängerbundes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Bestimmung von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die vom Vorstand letztbekannte Anschrift / E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des HWS oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitgliedsvereine beschlussfähig. Sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden Entscheidungen über Anträge und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstandswahl

Der Bundesvorstand wird bei der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

Bei Neuwahl ist der 1. Vorsitzende grundsätzlich nur in geheimer Wahl zu wählen. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers kann sowohl in geheimer Wahl als auch offen, per Akklamation, erfolgen. Sie muss aber in geheimer Wahl vorgenommen werden, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt.

Bei der Wahl der Beisitzer soll nach Möglichkeit eine regionale Verteilung innerhalb des Sängerbundes Berücksichtigung finden.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt.

Die Wahl zum Vorstand erfolgt abgestuft in einem zweijährigen Zyklus.

Beginnend im ersten Jahr [A]:

1. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kreischorleiter
- mindestens einem Beisitzer a)

Im zweiten Jahr [B]:

2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Pressewart
- mindestens einem Beisitzer b)

Ergänzungswahlen sind möglich.

§ 15 Ehrenmitgliedern

Auf Antrag können Persönlichkeiten, die sich um den Sängerbund und den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind zu den Versammlungen des Sängerbundes einzuladen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Bundesvorstandes die Mitgliederversammlung.

Sinngemäß gilt § 15 Abs. 1 auch für die Chorleiter.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der HWS verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätigen Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Vorstand hat ausreichende Personen- und Sachversicherungen, soweit für den Verein notwendig, über den HSB abzuschließen.

§ 18 Änderung der Satzungszweck

Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 19 Auflösung des Sängerbundes

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Sängerbundes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und der in dieser Sitzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gem. § 626 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des HWS oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen an den Wetteraukreis, der es zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges in dem genannten Landkreis zu verwenden hat.

Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Diese Satzung wurde von einer Mitgliederversammlung am 4. Mai 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. März 2011.

gez.
Heike Leander
1.Vorsitzende

gez.
Torsten Sprengel
2.Vorsitzender

gez.
Inge Burnett
Schatzmeisterin

gez.
Joachim Bader
Schriftführer